

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachanweisung

zur Unterstützung der Bezirks-Seniorenbeiräte durch die Bezirksämter gemäß
§ 8 des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 30. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

1. **Aufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte**
 2. **Organisatorische Unterstützung der Bezirks-Seniorenbeiräte**
 3. **Finanzielle Unterstützung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel**
 - 3.1 Verfahren
 - 3.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - 3.3 Pauschale Aufwandsentschädigung
 - 3.4 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.5 Aufwendungen für beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen
 - 3.5.1 Grundsätzliche Durchführung in Hamburg
 - 3.5.2 Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs
 - 3.6 Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter
 - 3.7 Fahrtkosten
 - 3.7.1 Fahrten im Großbereich Hamburg
 - 3.7.2 Fahrten außerhalb des Großbereichs Hamburg
 4. **Berichtswesen**
 5. **Laufzeit**
-

Vorbemerkung

Grundlage für die Einrichtung von Bezirks-Seniorenbeiräten ist das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449). Gemäß § 8 HmbSenMitwG stellen die Bezirksämter die Einrichtung und die Arbeit der in den Bezirken zu bildenden Seniorenvertretungen sicher. Hierzu gehören insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Seniorenvertretungen sowie die Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners. Ferner tragen die Bezirksämter im Rahmen der von der Bezirksversammlung vorgesehenen Haushaltsmittel innerhalb der Rahmenezuweisung „Seniorenarbeit in den Bezirken“ die erforderlichen Aufwendungen für die Aufgaben nach § 6 HmbSenMitwG.

Die Bezirks-Seniorenbeiräte verfügen im Rahmen der finanzierungsfähigen Aktivitäten über eine inhaltliche Autonomie. Sie entscheiden als unabhängige Interessenvertretung selbst darüber, wo sie inhaltliche Schwerpunkte setzen und mit welchen Maßnahmen / Aktionen sie ihre Ziele erreichen möchten. Die Bezirksämter prüfen lediglich die Finanzierungsfähigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze gem. Landeshaushaltsordnung (LHO), s. 3.2.

Die vorliegende Fachanweisung dient der Herstellung einer einheitlichen Praxis bei der Anwendung von §§ 6, 8 HmbSenMitwG.

1. Aufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte

Nach § 6 HmbSenMitwG fördern die Bezirks-Seniorenbeiräte aktiv die Teilhabe und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren im Sinne von § 1 HmbSenMitwG, insbesondere durch Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Sie unterstützen und beraten die Bezirksversammlung und das Bezirksamt und unterrichten das Bezirksamt mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit.

Diese Aufgabenbeschreibung ist abschließend. Mit welchen einzelnen Aktivitäten Teilhabeförderung und Interessenvertretung wahrgenommen werden, entscheiden die Bezirks-Seniorenbeiräte in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere kommen in Betracht:

- Ermittlung und Weitervermittlung der Interessen und Bedarfe von Seniorinnen und Senioren im Bezirk,
- Abhalten von Sprechstunden für die Seniorinnen und Senioren im Bezirk,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation älterer Menschen in den Bezirken sowie von Stellungnahmen zu seniorenpolitischen Themen,
- Durchführung eigener Projekte zur Förderung der Teilhabe und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren im Bezirk,
- Öffentlichkeitsarbeit (Organisation von und aktive Teilnahme an Informations- / Diskussionsveranstaltungen, Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien, Internetauftritt, etc.),
- Kooperation mit den Bezirksämtern, Teilnahme an bezirklichen Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen anderer relevanter Gremien,
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen im Bezirk sowie Austausch mit überbezirklichen / überregionalen Organisationen und Einrichtungen,
- Unterstützung der Wohn- und Hausbeiräte nach dem HmbWBG,
- Teilnahme an Fortbildungen und Qualifizierungen für eine effektive Seniorenmitwirkung.

2. Organisatorische Unterstützung der Bezirks-Seniorenbeiräte

Gemäß § 8 HmbSenMitwG stellen die Bezirksämter die Einrichtung und die Arbeit der Seniorendelegiertenversammlungen und der Bezirks-Seniorenbeiräte sicher. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dies umfasst

- die Bereitstellung geeigneter (barrierefrei zugänglicher) Räume für Sitzungen und Besprechungen und
- den Versand von Einladungen, Unterlagen, Tagesordnungen und Protokollen.

Nicht umfasst ist das Schreiben von Protokollen. Nach den Erläuterungen zum HmbSenMitwG ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Protokollführung und Verschriftlichung von Anregungen und Stellungnahmen von den Seniorenvertretungen bzw. ihren Vorständen selbst vorgenommen werden.

Die Bezirksamter stellen den Bezirks-Seniorenbeiräten die notwendigen Büromaterialien unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips und entsprechend den Möglichkeiten des jeweiligen Bezirksamtes zur Verfügung¹.

Gemäß § 8 Satz 2 HmbSenMitwG benennt das Bezirksamt dem Bezirks-Seniorenbeirat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die bzw. der zu den Kernarbeitszeiten erreichbar ist und in der Regel der Verwaltungseinheit angehört, die für die praktische Unterstützung des Bezirks-Seniorenbeirats zuständig ist.

3. Finanzielle Unterstützung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

3.1 Verfahren

Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind Zusammenschlüsse von Personen nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz. Die Mitglieder setzen sich gemeinsam für die im Gesetz definierten Ziele ein und geben sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Die Bezirks-Seniorenbeiräte sind keine „juristische Person“, nehmen nicht am Rechtsverkehr teil und können daher auch nicht Empfänger von Zuwendungen sein.

Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vielmehr von den Bezirksamtern zu verwalten. Bevor Ausgaben getätigt werden, muss die Finanzierungsfähigkeit durch das Bezirksamt geprüft und bestätigt werden. Aufträge werden nach Feststellung der Finanzierungsfähigkeit auf Veranlassung der Bezirks-Seniorenbeiräte durch die Bezirksamter erteilt.

3.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgaben werden ausschließlich zur Wahrnehmung der unter 1. beschriebenen Aufgaben getätigt.

Gemäß §§ 6, 7, 34 Abs. 3 LHO dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

Als mittelbewirtschaftende Stelle entscheidet das Bezirksamt über die Finanzierungsfähigkeit, d.h. darüber, ob die Aktivität der Aufgabenwahrnehmung nach § 6 HmbSenMitwG dient, ob ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind und ob den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt wird (s. auch 3.1).

¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erhöhte Aufwandspauschale für Vorsitzende der Bezirks-Seniorenbeiräte auch einen erhöhten Materialaufwand umfasst.

3.3 Pauschale Aufwandsentschädigung

Gemäß § 13 Abs. 1 HmbSenMitwG wird den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Höhe der Aufwandspauschale und Verfahren richten sich nach der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkung in einem Hamburger Seniorenbeirat nach dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (Hamburgische Seniorenmitwirkungsverordnung - HmbSenMitwVO) vom 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 136). Für weitere Aufwandsentschädigungen neben der Pauschale besteht keine Rechtsgrundlage. Zu beachten ist jedoch § 8 HmbSenMitwG, wonach im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben getragen werden. Im Einzelfall können daher angemessene Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Großbereichs Hamburg und / oder etwaige Teilnahmegebühren übernommen werden. Auf die entsprechenden Ziffern dieser Fachanweisung und die dort definierten Kriterien der Einzelfallprüfung wird verwiesen.

Eine Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen, die regelhaft gemäß § 5 Abs. 3 HmbSenMitwG an den Sitzungen der Bezirks-Seniorenbeiräte teilnehmen, ist gesetzlich nicht geregelt. Hierbei handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke. Bis zu einer Änderung des HmbSenMitwG und der HmbSenMitwVO erhalten die Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen eine Jahrespauschale im Gegenwert von sechzehn 9-Uhr-Tageskarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) im Großbereich Hamburg.

3.4 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 6 Abs. 1 HmbSenMitwG vertreten die Bezirks-Seniorenbeiräte die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit. Die diesem Anliegen dienende Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Kernaufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte und ist grundsätzlich finanzierungsfähig. Eingeschlossen sind insbesondere notwendige Kosten im Zusammenhang mit

- der Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Raummiete, Honorare für externe Referenten, Technik). Die Veranstaltungen müssen dem Zweck dienen, über die Arbeit der Bezirks-Seniorenbeiräte und / oder über seniorenpolitische Themen zu informieren bzw. zu diskutieren. Veranstaltungen mit rein bzw. überwiegend geselligem Charakter sind nicht finanzierungsfähig. Gesellige Elemente einschließlich eines angemessenen Caterings sind nicht ausgeschlossen, solange der fachliche Teil deutlich – insbesondere auch zeitlich – im Vordergrund steht.
- eigenen Beiträgen im Rahmen von Veranstaltungen Dritter (z.B. Informationsstand über die Arbeit der Bezirks-Seniorenbeiräte auf Stadtteiffesten, Standgebühren).
- der Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Flyern etc., die über die Arbeit der Bezirks-Seniorenbeiräte informieren bzw. ein Informationsbedürfnis von älteren Menschen im jeweiligen Bezirk aufgreifen (z.B. Kosten für Textgestaltung, Layout und Grafik, Druckkosten, Versand). Umfasst werden auch die Kosten für die Veröffentlichung von entsprechenden Informationen im Internet. Zum Verfahren der Auftragsvergabe s.o. 3.1. Vergaberechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Sogenannte Give-aways, die allein über das Bestehen eines Bezirks-Seniorenbeirats informieren (z.B. Schreibblöcke, Kugelschreiber, Kalender mit LOGO), sind nicht finanzierungsfähig.

3.5 Aufwendungen für beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen

3.5.1 Grundsätzliche Durchführung in Hamburg

Beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen (z.B. Plenums- und Vorstandssitzungen, Klausurtagungen, Schulungen, Jahresabschlussveranstaltungen, sonstige Sitzungen zur Erarbeitung von Stellungnahmen, etc.) sind grundsätzlich in Hamburg durchzuführen. Dabei sind – soweit geeignet und verfügbar – die Räumlichkeiten der Bezirksämter zu nutzen. Sofern keine geeigneten Räume verfügbar sind, können die Kosten für die Anmietung geeigneter Räume unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit finanziert werden. Ferner sind ggf. anfallende Kosten für Technik und Referentenhonorare finanzierungsfähig. Auch die Kosten für Mineralwasser, Kaffee und Tee sowie darüber hinaus für einen Mittagsimbiss bei ganztägigen Veranstaltungen können nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksamt übernommen werden.

Gesellige Elemente sind – anders als bei öffentlichen Veranstaltungen, wo sie dem Zweck dienen, ein möglichst großes Publikum anzuziehen - bei beiratsinternen Veranstaltungen nicht finanzierungsfähig.

Hinsichtlich der Fahrtkosten s. 3.7.

3.5.2 Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs

Beiratsinterne Veranstaltungen außerhalb Hamburgs festigen den Zusammenhalt der Beiratsmitglieder im Sinne einer guten Zusammenarbeit und können in Abstimmung mit dem Bezirksamt bezuschusst werden, wenn sie folgenden Zielen dienen:

- Planung von Vorhaben zur Umsetzung der Ziele gemäß § 1 HmbSenMitwG,
- Schulung zu Themen, die für die Arbeit der Seniorenbeiräte relevant sind (sowohl fachlich-inhaltliche Themen als auch Vermittlung von Methoden der Gremienarbeit),
- Klärung organisatorischer Fragen sowie Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Hamburger Seniorenvertretungen einschließlich der jeweiligen bezirklichen Seniorendelegiertenversammlung,

und das Veranstaltungsziel nicht gleichermaßen durch eine Tagesveranstaltung in Hamburg erreicht werden kann. Fachlichkeit und Qualifizierung müssen im Vordergrund stehen. Die inhaltlichen Ziele sind in einer Veranstaltungsplanung zu dokumentieren und dem Bezirksamt darzulegen.

Bezuschusst werden können im Einzelnen die Kosten für die Übernachtung und für Vollverpflegung bis zu einem Maximalbetrag von 65,- € pro Tag und Person. Entsprechende Kostenvoranschläge sind durch die Beiräte einzureichen. Das Bezirksamt bucht zu einem Festpreis. Sollte dennoch eine nachträgliche Preiserhöhung unvermeidbar sein und dazu führen, dass der Betrag von 65,- € geringfügig überschritten wird, so können diese Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel übernommen werden.

Die Fahrtkosten sind von den Beiratsmitgliedern selbst zu tragen (Ziffer 3.7.2 findet keine Anwendung).

Die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten (einschließlich Technik und Arbeitsmaterial, z.B. Moderationskoffer) werden maximal in Höhe derjenigen Kosten übernommen, die bei einer Anmietung vergleichbarer Räumlichkeiten (einschließlich Technik und Arbeitsmaterial) in Hamburg anfallen würden. Finanzierungsfähig sind darüber hinaus die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von externen Referenten.

3.6 Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter

Die Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen Dritter kann nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksamt finanziert werden, wenn die dort vermittelten Kenntnisse für die Erfüllung der im Seniorenmitwirkungsgesetz definierten Aufgaben der Bezirks-Seniorenbeiräte erforderlich sind und der für ihre Vermittlung angesetzte Zeitrahmen insgesamt angemessen ist. Erstattungsfähig sind z.B. zwingend anfallende Teilnahmegebühren und Eintrittsgelder.

Für Fahrtkosten gilt Ziffer 3.7. Bei Veranstaltungen und Fortbildungen Dritter außerhalb Hamburgs s. insbesondere Ziffer 3.7.2. Auf Antrag und nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksamt können angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Das Hamburgische Reisekostengesetz ist dabei als Orientierungshilfe heranzuziehen. Etwaige Leistungen des Veranstalters (z.B. Mittagessen) sind anzurechnen.

3.7 Fahrtkosten

3.7.1 Fahrten im Großbereich Hamburg

Alle Fahrtkosten der Bezirks-Seniorenbeiratsmitglieder im Großbereich Hamburg sind – unabhängig von dem gewählten Transportmittel – durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach der Hamburgischen Seniorenmitwirkungsverordnung abgegolten (s.o. 3.3). Nicht finanzierungsfähig sind daher beispielsweise auch Parkgebühren und Kosten für HVV-Fahrkarten außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg.

Die besonderen Mobilitätsbedarfe von Menschen mit Behinderungen in einem ehrenamtlichen Engagement werden bereits im Rahmen des Hamburger Beförderungssystems berücksichtigt. Die Stadt Hamburg stellt in Fällen, in denen besondere Fahrzeuge oder Hilfen benötigt werden, eine Pauschale für die entstehenden Mehrkosten zur Verfügung. Die Beförderungspauschalen können bei den Fachämtern Grundsicherung und Soziales beantragt werden (weitere Einzelheiten unter <http://www.hamburg.de/behindertenfahrten/> und <http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/126286/fa-sgbxii-54-befoerderung.html>). Dies gilt auch für Mitglieder der Bezirks-Seniorenbeiräte und der Seniorendelegiertenversammlungen. Aus dem HmbSenMitwG und der HmbSenMitwVO können über die dort geregelten Pauschalen hinaus keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

3.7.2 Fahrten außerhalb des Großbereichs Hamburg

Bei Terminen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der HVV-Seniorenkarte im Abonnement für den Großbereich Hamburg können in Einzelfällen nach vorangegangener Absprache mit der im jeweiligen Bezirksamt zuständigen Stelle die notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse finanziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fahrt für die

Aufgabenwahrnehmung der Bezirks-Seniorenbeiräte nach § 6 HmbSenMitwG erforderlich ist. In Betracht kommen beispielsweise Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sofern in Hamburg kein vergleichbares Angebot besteht, oder Treffen mit auswärtigen Seniorenbeiräten / -organisationen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und des überregionalen Austausches. Dabei muss der fachliche Austausch im Vordergrund stehen. Es darf sich nicht um ein überwiegend geselliges Zusammenkommen handeln. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die landesweite Interessenvertretung und damit auch die Zusammenarbeit mit auswärtigen Seniorenorganisationen größerer Städte sowie auf Länderebene dem Landes-Seniorenbeirat vorbehalten sind.

Bei Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen obliegt den Seniorenbeiräten der Nachweis, dass in Hamburg kein vergleichbares Angebot besteht. Der Nachweis wird erbracht durch eine Nachfrage bei der Geschäftsstelle für den Landes-Seniorenbeirat und eine Internetrecherche, insbesondere über den Hamburger Bildungsserver.

§§ 5, 6 des Hamburgischen Reisekostengesetzes sind im Rahmen der Prüfung der Erstattung von Fahrtkosten als Orientierungshilfe entsprechend heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit hat zur Folge, dass bei der Fahrkartenbeschaffung – sofern verfügbar – Spartarife bzw. Ermäßigungen und Vergünstigungen (z.B. auch BahnCard) zu nutzen sind.

4. Berichtswesen

Die Bezirksämter berichten der zuständige Fachbehörde (BGV) jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres bis zum 31. März des Folgejahres über die Ausgaben für die Bezirks-Seniorenbeiräte. Mitzuteilen sind nicht die einzelnen Ausgaben, sondern nur Summen, unterteilt in folgende Kategorien:

- Summe der Gesamtausgaben
- Ausgaben für Aufwandspauschalen nach der HmbSenMitwVO
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausgaben für Fortbildungen
- Ausgaben für beiratsinterne Sitzungen und Veranstaltungen (sofern eine beiratsinterne Veranstaltung außerhalb Hamburgs stattgefunden hat, sollten die Gesamtkosten für diese Veranstaltung nach Möglichkeit als gesonderter Punkt mitgeteilt werden).

Darüber hinaus informieren die Bezirksämter die Fachbehörde bei Bedarf anlassbezogen. Die Fachbehörde lädt die Bezirksämter einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch über die Umsetzung des Seniorenmitwirkungsgesetzes und die Anwendung dieser Fachanweisung ein.

5. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2017 außer Kraft.

